

**Technische Weisungen des EFD  
über die Erhebung und Lieferung von Finanzdaten der  
öffentlichen Haushalte der Teilsektoren Kantone und  
Gemeinden für die Erstellung der Finanzstatistik  
(Technische Weisungen Finanzstatistik – Kantone und Gemeinden)**

vom 01. Januar 2025 (Stand: 01. Januar 2025)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>1</sup> über die  
Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes  
(Statistikerhebungsverordnung),  
erlässt folgende Weisungen:*

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**1.1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Weisungen bezwecken die Regelung der technischen Grundlagen für die Erhebung und Übermittlung von Finanzdaten für die Erstellung der Finanzstatistik.

<sup>2</sup> Die übermittelten Finanzdaten werden zur Erfüllung der Aufgaben der Sektion Finanzstatistik der EFV verwendet, insbesondere für die Erstellung der Modelle Finanzstatistik (FS), Government Finance Statistics (GFS), Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) sowie für die daraus abgeleiteten Produkte und Lieferungen.

---

<sup>1</sup> SR 431.012.1

---

## 1.2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisungen gelten für die institutionellen Einheiten der Teilsektoren Kantone und Gemeinden, deren Finanzdaten für die Erstellung der Finanzstatistik erhoben und übermittelt werden müssen.

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und das Bundesamt für Statistik (BFS) legen den Umfang der betroffenen institutionellen Einheiten nach den internationalen Regeln für die Sektorisierung des Sektors Staat fest. Der Entscheidungsbaum für die Zuordnung der institutionellen Einheiten zum Sektor Staat ist im Anhang 4 beschrieben. Die Struktur des Sektors Staat ist im Anhang 5 beschrieben.

<sup>3</sup> Der Umfang der Einheiten, die zu den Teilsektoren Kantone und Gemeinden gehören, umfasst insbesondere die zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten, Anstalten und anderen Organisationseinheiten der Kantone (einschliesslich Konkordate und Sonderrechnungen<sup>2</sup>) und Gemeinden (einschliesslich Zweckverbände und Sonderrechnungen). Die Liste der von diesen Weisungen betroffenen institutionellen Einheiten wird von der Sektion Finanzstatistik der EFV zur Verfügung gestellt.

## 1.3 Gegenstand der Datenerhebung

Aus den folgenden Bereichen werden Finanzdaten erhoben:

- a. Rechnungen der Finanzströme und Bestände der öffentlichen Verwaltungen
- b. Budgets der Finanzströme der öffentlichen Verwaltungen
- c. Finanzpläne der Finanzströme der öffentlichen Verwaltungen

## 1.4 Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

- a. **Sektorisierung:** Einteilung der Akteure der Volkswirtschaft in verschiedene Sektoren, um eine systematische und detaillierte Erfassung der

---

<sup>2</sup> Institutionelle Einheiten, die zwar gemäss Finanzberichterstattung der Kantone oder Gemeinden nicht zum Haushalt, jedoch gemäss Sektorisierung zu den Teilsektoren Kantone oder Gemeinden gehören.

---

wirtschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) kennt sechs Sektoren<sup>3</sup>:

- Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (VGR Sektor Code S11)
- Finanzielle Kapitalgesellschaften (VGR Sektor Code S12)
- Staat (VGR Sektor Code S13)
- Privathaushalte (VGR Sektor Code S14)
- Private Organisationen ohne Erwerbszweck, die Dienstleistungen für private Haushalte erbringen (VGR Sektor Code S15)
- Das Ausland und der Rest der Welt (VGR Sektor Code S2)

- b. **Teilsektoren:** In der amtlichen Statistik werden die Einheiten des VGR-Sektors Staat (S13) standardmäßig in vier Teilsektoren zusammengefasst und dargestellt:

Bund (VGR Sektor Code S1311)

Kantone (VGR Sektor Code S1312)

Gemeinden (VGR Sektor Code S1313)

Öffentliche Sozialversicherungen (VGR Sektor Code S1314)

- c. **Datenlieferant:** Behörde, die für die Lieferung der Finanzdaten einer oder mehrerer Institutionellen Einheiten der Teilsektoren Kantone oder Gemeinden verantwortlich ist.
- d. **Datenverantwortlicher:** Stelle, die alleine oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet.
- e. **Finanzdaten:** Informationen wie z.B. strukturierte Datenattribute oder Dokumente in PDF-Format zu den Finanzen der institutionellen Einheiten der Teilsektoren Kantone oder Gemeinden.
- f. **Quelldaten:** Nicht verarbeitete strukturierte Datenattribute, wie sie von der Sektion Finanzstatistik der EFV empfangen oder von Datenlieferanten übermittelt werden.

---

<sup>3</sup> Die nachfolgend in Klammer angefügten Angaben richten sich nach der Internationalen Nomenklatur des UNO National Accounts. Vgl. dazu [System of National Accounts](#)

- 
- g. **Daten der Finanzstatistik:** Die durch die Sektion Finanzstatistik der EFV gemäss den FS, GFS und ESVG Modelle harmonisierten und verarbeiteten Quelldaten.
  - h. **FS-Modell:** «Finanzstatistisches Modell», das auf der Rechnungslegung basiert. Das Rechnungslegungsmodell HRM2 bildet die Grundlage des FS-Modells. Das FS-Modell der Finanzstatistik hat zum Ziel, die nationale Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte zu gewährleisten. Das FS-Modell bildet zudem die Grundlage für die Erstellung internationaler Modelle (Government Finance Statistics und Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen).
  - i. **GFS-Modell:** «Government Finance Statistics». Modell für Finanzstatistiken des Internationalen Währungsfonds (IWF). Es zielt auf internationale Vergleichbarkeit ab und ist kompatibel mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG2010).
  - j. **ESVG-Modell:** «Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen». Die VGR der Schweiz, die auf dem ESVG2010 basiert, ist eine Sozialproduktrechnung und hat als Hauptziel die Wertschöpfung, d. h. das BIP zu bestimmen.

## 2. Publikation und Datenschutz

<sup>1</sup> Die Daten der Finanzstatistik werden regelmässig in elektronischer Form publiziert.

<sup>2</sup> Sie dürfen keine Rückschlüsse auf Informationen einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben, welche die betroffene Person nicht bereits allgemein zugänglich gemacht hat.

## 3. Publikationssperre

<sup>1</sup> Die Daten der Finanzstatistik, die sich auf einzelne Kantone beziehen, dürfen erst veröffentlicht werden, wenn die Behörden der betroffenen Kantone diese Daten genehmigt und selbst veröffentlicht haben. Diese Publikationssperre gilt längstens bis am 31. Juli des Jahres, das auf das betreffende Rechnungsjahr folgt.

<sup>2</sup> Die Daten der Finanzstatistik, die sich auf einzelne Gemeinden beziehen, werden erst veröffentlicht, wenn die für die Gemeindefinanzen zuständige kantonale Behörde selbst ihre eigene Statistik der Gemeindefinanzen veröffentlicht hat. Diese

---

Publikationssperre gilt längstens bis am 1. Dezember des Jahres, das auf das betreffende Rechnungsjahr folgt.

<sup>3</sup> Die Sektion Finanzstatistik der EFV ist verpflichtet die Daten nach Absatz 1 und 2 bis zur Veröffentlichung vertraulich zu behandeln, längstens jedoch bis zum Ablauf der Publikationssperre. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nur aggregierte Schätzungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres auf der Ebene der Teilspektoren der Kantone und Gemeinden veröffentlicht.

#### **4. Bekanntgabe von Quelldaten**

<sup>1</sup> Quelldaten, werden aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur mit der Zustimmung des Datenverantwortlichen und unter den folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

- a. sie enthalten keine personenidentifizierenden Angaben;
- b. der Datenempfänger verpflichtet sich schriftlich
  - zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses gemäß Art. 14 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>4</sup>;
  - die Quelldaten nicht ohne die Zustimmung des Datenverantwortlichen weiterzugeben;
  - die nötigen Massnahmen zur Sicherheit der Quelldaten zu ergreifen; und
  - die Quelldaten nach Beendigung der Arbeiten zu vernichten.

#### **5. Datenformat**

<sup>1</sup> Die Datenlieferanten liefern die Quelldaten in einem standardisierten, maschinenlesbaren elektronischen Format.

<sup>2</sup> Für die Übermittlung der Quelldaten sind folgende Formate zugelassen:

- a. XML-Format (präferiertes Format)
- b. CSV-Format

---

<sup>4</sup> SR 431.01.

- 
- c. XLSX-Format (nur für die Lieferung des Budgets und des Finanzplanes sowie der Hochrechnung zulässig)

<sup>3</sup> Die folgenden Dokumente sind im PDF-Format zu übermitteln:

- a. Jahresrechnung und (falls vorhanden) Geschäftsbericht
- b. Budget
- c. Finanzpläne

<sup>4</sup> Die Sektion Finanzstatistik der EFV stellt eine Liste zur Verfügung, aus der hervorgeht, welcher Datenlieferant welche zusätzlichen Daten oder Dokumente liefern muss. Diese Daten oder Dokumente können im Excel-Format oder PDF-Format geliefert werden.

<sup>5</sup> Datenlieferanten haben die Möglichkeit, zusätzliche Dokumente im PDF- oder Excel-Format über die Plattform zu liefern, wenn sie dies für notwendig erachten.

## **6. Schnittstellen**

### **6.1 Technische Spezifikation der XML-Datenschnittstelle**

Die Spezifikation der XML-Schnittstelle ist in Anhang 1 "Schnittstellenspezifikation - Projekt ED-ÖFIN" aufgeführt.

### **6.2 Technische Spezifikation der CSV-Datenschnittstelle**

Die Spezifikation der CSV-Schnittstelle ist in Anhang 2 "CSV-Schnittstelle der Finanzstatistik - Projekt PROOFS" aufgeführt.

### **6.3 Technische Spezifikation der XLSX-Schnittstelle**

Die Spezifikation der XLSX-Schnittstelle ist in Anhang 3 «XLSX-Schnittstelle der Finanzstatistik – Projekt PROOFS» aufgeführt.

## **7. Datenattribute**

Die zu liefernden Datenattribute sind in den Anhängen 1 «Schnittstellenspezifikation - Projekt ED-ÖFIN», 2 «CSV-Schnittstelle der Finanzstatistik - Projekt PROOFS» oder 3 «XLSX-Schnittstelle der Finanzstatistik – Projekt PROOFS» aufgeführt.

## 8. Periodizität und Zeitpunkt der Datenerhebung

<sup>1</sup> Die Finanzdaten werden mit einer jährlichen Periodizität erhoben.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Durchführung ist aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich. Der Buchstabe t bezeichnet ein bestimmtes Geschäftsjahr. Um frühere oder spätere Jahre anzugeben, wird die entsprechende Anzahl von Jahren zu t addiert oder von t subtrahiert:

t = aktuelles Kalenderjahr

t-1 = vorheriges Kalenderjahr

t+1 = nächstes Kalenderjahr usw.

Datenlieferant	Zeitfenster	Lieferobjekt
alle Kantone (inkl. Sonderrechnungen)	Mitte Februar t bis Mitte April t	Jahresrechnung t-1
alle Kantone (nur Stammhäuser)	Anfang Dezember t bis Mitte Januar t+1	Hochrechnung Jahr t, Budget t+1 und vorhandener Finanzplan
Städte* und Kantonshauptorte (inkl. Sonderrechnungen)	Mitte Februar t bis Ende Mai t	Jahresrechnung t-1
Städte* und Kantonshauptorte (nur Stammhäuser)	Anfang Dezember t bis Mitte Januar t+1	Hochrechnung Jahr t, Budget t+1 und vorhandener Finanzplan
Gemeinden (inkl. Sonderrechnungen) außer Städten und Kantonshauptorte	Anfang März t bis Ende Juli t	Jahresrechnung t-1
Gemeinden (nur Stammhäuser) außer Städten und Kantonshauptorte	Anfang Dezember t bis Mitte Januar t+1	Hochrechnung Jahr t, Budget t+1 und vorhandener Finanzplan **.

\* Liste der Städte gemäss Städteverband

\*\*Optionale Lieferung außer in Kantonen, in denen eine kantonale Stelle dies verlangt.

<sup>3</sup> Die Quelldaten müssen so früh wie möglich innerhalb des festgelegten Zeitfensters, spätestens aber am Ende des Zeitfensters bereitgestellt werden. Ist die Bereitstellung der Quelldaten innerhalb des festgelegten Zeitfensters nicht möglich,

---

wird die Abgabefrist durch die formlose Bekanntgabe des um maximal 2 Wochen verspäteten Abgabedatums durch den Datenlieferanten an die EFV erstreckt.

## **9. Prozess der Datenlieferung**

<sup>1</sup> Die Datenlieferanten liefern ihre Finanzdaten über das elektronische Portal des EFD «ePortal». Zum Hochladen verwenden sie den Service «fsupload» der Finanzstatistik.

<sup>2</sup> Das Vorgehen bei der Datenlieferung sowie die Funktionalitäten des ePortal und des Services «fsupload» sind in der «Anleitung zur Verwendung von fsupload für die Lieferung von Finanzdaten der öffentlichen Verwaltungen der Teilsektoren Kantone und Gemeinden an die Eidgenössische Finanzverwaltung» beschrieben. Diese Anleitung wird auf der Webseite der Sektion Finanzstatistik EFV publiziert.

## **10. Sonderstatistiken im Finanzbereich**

<sup>1</sup> Soll aufgrund eines öffentlichen Interesses eine Sonderstatistik im Finanzbereich erstellt werden, koordinieren sich die zuständigen Behörden der Teilsektoren Kantone und Gemeinden sowie die Sektion Finanzstatistik der EFV untereinander, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

<sup>2</sup> Wird die Sektion Finanzstatistik der EFV aufgrund eines öffentlichen Interesses mit der Erstellung einer Sonderstatistik im Finanzbereich beauftragt, sind die Datenlieferanten verpflichtet die dafür erforderlichen Daten zu liefern. Die genaue Spezifizierung der Daten hinsichtlich Inhaltes und Umfang sowie das Format und die Frist der Lieferung bestimmt die Sektion Finanzstatistik der EFV unter Einbezug der zuständigen kantonalen Behörden. Dabei sind die verfügbaren Ressourcen der Datenlieferanten zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu berücksichtigen.

## **11. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

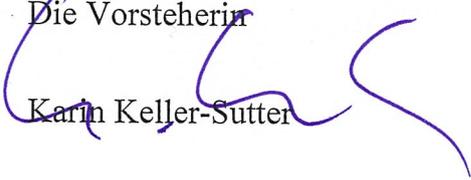
Diese technischen Weisungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Datenlieferanten, die vor dem Inkrafttreten der Weisungen ihre Quelldaten nicht im XML- oder CSV-Format geliefert haben, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Anpassung ihrer Formate gewährt. Ab dem 1. Januar 2026 sind sie verpflichtet, die Formatvorgaben nach Ziffer 5 einzuhalten. Das XML-Format ist zu bevorzugen.

---

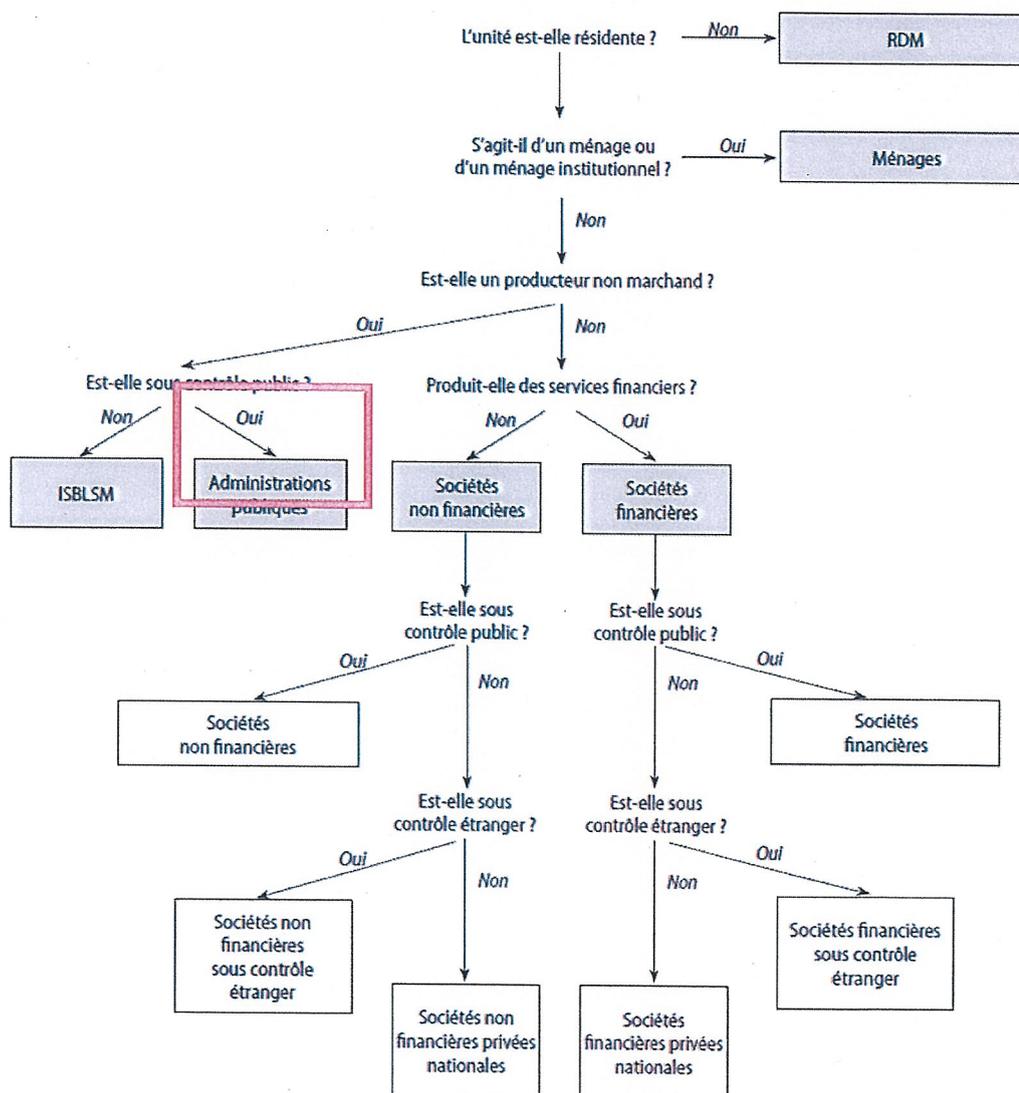
...  
9.12.21

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Die Vorsteherin

  
Karin Keller-Sutter

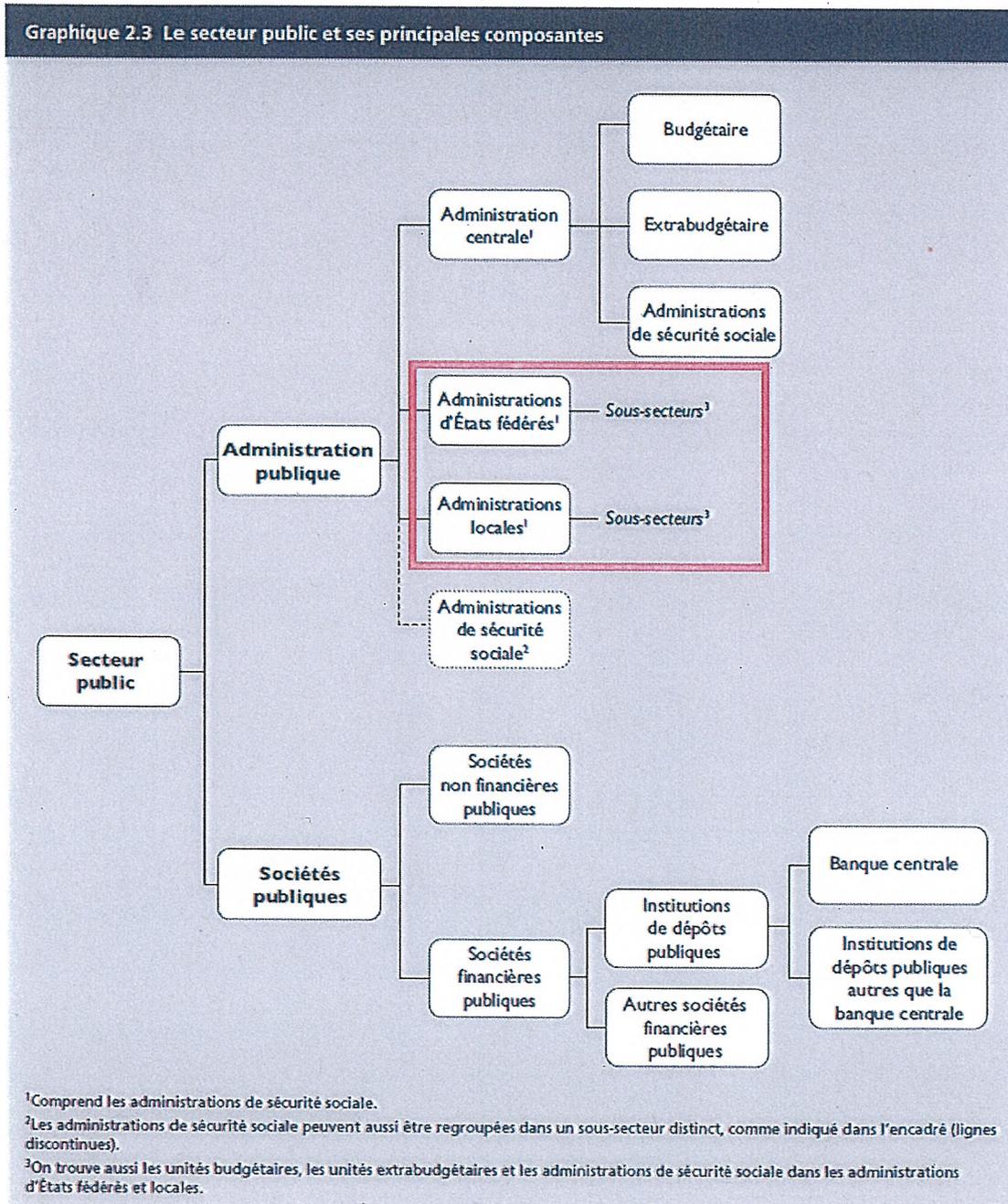
Anhänge:

1. Schnittstellenspezifikation Projekt ED-ÖFIN
2. CSV Schnittstelle der Finanzstatistik Projekt PROOFS
3. Excel Schnittstelle der Finanzstatistik Projekt PROOFS
4. Internationale Regeln für die Zuordnung von institutionellen Einheiten



United Nations Statistical Commission, 2008, System of National Accounts, S. 64. Entscheidungsbaum für die Sektorisierung der institutionellen Einheiten.

## 5. Grafische Darstellung des öffentlichen Sektors und seiner Teilsektoren



---

International Monetary Fund, 2014, MANUEL DE STATISTIQUES DE  
FINANCES PUBLIQUES 2014, S.20